

RS Vwgh 1991/1/15 89/07/0109

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1991

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18;

FIVfGG §19;

FIVfGG §23 Abs2;

FIVfGG §29;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §39 Abs1;

Rechtssatz

§ 39 Abs1 Tir FIVfLG 1978 verlangt, daß aus der Teilung einer Stammsitzliegenschaft stets leistungsfähige bäuerliche (= landwirtschaftliche) Betriebe resultieren, sei es daß ein bisher leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb als solcher erhalten bleibt, sei es daß dann, wenn ein leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb vor der Teilung nicht bestand, ein solcher wenigstens im Weg der Teilung geschaffen wird. Durch die Teilung in eine mit den Anteilsrechten verbundene Bauparzelle im Ausmaß von 377 m² und in einen 1899 m² großen Acker wird weder ein leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb erhalten noch geschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989070109.X02

Im RIS seit

15.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at